

6. Falls die vierteljährlichen Vorauszahlungen 25% oder mehr unter dem tatsächlichen Betrag der endgültig für das Vierteljahr zu zahlenden Steuer liegen, muß der Steuerpflichtige als Strafe eine zusätzliche Steuer zahlen, die sich auf 15% der endgültig für das betreffende Vierteljahr errechneten Summe beläuft. Bei der Ermittlung, ob ein Minderbetrag von 25% oder mehr besteht, wird ein für ein Vierteljahr zuviel bezahlter Betrag dem Steuerpflichtigen für die Steuerzahlung des folgenden Vierteljahres gutgeschrieben.
7. Das Finanzamt kann, nötigenfalls, die Richtigkeit der von dem Steuerpflichtigen in seiner auf Grund der Ziffer 3 abgegebenen vierteljährlichen Steuererklärung über sein Einkommen gemachten Angaben sofort nachprüfen, und eine neue Berechnung der Steuerschuld vornehmen, ohne das Jahresende und die Abgabe der jährlichen Einkommensteuererklärung abzuwarten.

## **Fünfter Teil — Schlußbestimmungen**

### **ARTIKEL XVII**

#### **Aufhebung und Abänderung von Gesetzen**

Jede mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbare deutsche steuerrechtliche Vorschrift wird aufgehoben oder den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend geändert.

### **ARTIKEL XVIII**

#### **Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuersätze**

Die in diesem Gesetz bestimmten Steuersätze finden ab 1. Januar 1946 Anwendung.

Ausgefertigt in Berlin, den 11. Februar 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. KOENIG, Armeekorps-General; G. SCHUKOV, Marschall der Sowjetunion; Joseph T. McNARNEY, General und H. M. BURROUGH, Admiral, unterzeichnet.)